



An
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0009-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMG-22181/0029-II/1/2015 vom 10. April 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das
Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die
Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherenschutz
(Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das
Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 8. Mai 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. April 2015 unter der Geschäftszahl BMG-22181/0029-II/1/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherenschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich werden die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, insbesondere die Verbesserung des Nichtraucher- und des Arbeitnehmerschutzes, ausdrücklich begrüßt, wengleich infolge einer Ausweitung der Rauchverbote mit noch nicht näher bestimmbar Ausfällen im Bereich der Tabaksteuer und sonstiger Abgaben und einem Geschäftsrückgang für Tabaktrafikanter zu rechnen ist.

Mit der gegenständlichen Novelle zum Tabakgesetz soll aus gesundheitspolitischen Gründen das allgemeine Rauchverbot in der Öffentlichkeit in Österreich ausgeweitet und

insbesondere auch ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie eingeführt werden. Unter letztere Regelung fallen gemäß § 60 Abs. 26 GSpG auch alle Glücksspiel-Landes- und Bundeskonzessionäre, unter der Voraussetzung, dass sie oder deren Vertragspartner eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs. 1 GewO haben und für die betroffenen Betriebsräumlichkeiten eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung für die Ausübung dieser Gewerbeberechtigung haben. Sollte die diesbezügliche Voraussetzung nicht vorliegen, so sind für die Räumlichkeiten der Glücksspielanbieter die Nichtraucherschutzbestimmungen zu nicht der Gastronomie zuzurechnenden Räumen öffentlicher Orte anzuwenden, in denen ebenfalls ein allgemeines Rauchverbot besteht.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Rauchverbote zu den effektivsten Spielerschutzmaßnahmen, insbesondere unter dem Aspekt der Spielsuchtprävention, gehören. Die Mehrzahl der problematischen und pathologischen SpielerInnen ist gleichzeitig nikotinabhängig. Daher können Rauchverbote in Spielstätten zu einer deutlichen Reduktion des Spielverhaltens auf der individuellen Ebene führen. Aus diesem Grund sind Rauchverbote ein weltweit weit verbreitetes Spielerschutzmittel. So bestehen solche Verbote u.a. in Canada, Australien, 22 US-Bundesstaaten sowie in vielen Casinos in Europa.

Rauchverbote sind auch eine von den SpielerInnen gut akzeptierte Maßnahme zum Spielerschutz: In Victoria erachteten 67% der GlücksspielkundInnen (49% davon RaucherInnen) das Rauchverbot als wichtige und gute Maßnahmen. In Victoria hat sich auch gezeigt, dass es – nach einem kurzen Einbruch der Einnahmen – nach einiger Zeit wieder zu einer Zunahme der Einnahmen von Glücksspielanbietern kam und es daher auf längere Sicht gesehen zu keinen wirtschaftlichen Einbußen kam. Letzteres wurde auch in der Gastronomie in Europa bei Einführung von absoluten Rauchverboten festgestellt.

Aus den genannten Gründen ist jedenfalls ein absolutes Rauchverbot in den Betriebsräumlichkeiten von Glücksspielanbietern zu befürworten. Sollte eine Ausnahmeregelung für Betriebsräumlichkeiten von Glücksspielanbietern vorgesehen werden, so sollte diese jedenfalls ein Verbot des Anbietens von Glücksspielen in den Raucherräumen vorsehen.

Zu Art. 1 (Änderung des TabakG):

Zu Z 1 (§ 1 Z 1a bis 1f):

- In Z 1a wird der Begriff „neuartiges Tabakerzeugnis“ eingeführt. Die Definition entspricht jener in Art. 2 Z 14 der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, der sog. TPD II (ABl. L 127/1 vom 29.4.2014).
- Im Zusammenhang mit dem Begriff „Tabak zum Selbstdrehen“ erscheint es aber fraglich, ob bzw. wofür die Definition von „Feinschnitt“ in § 1 Z 8 TabakG benötigt wird, zumal dieser Begriff im TabakG und in der TPD II nicht weiter vorkommt, bzw. nur eine Art von „Tabak zum Selbstdrehen (von Zigaretten)“ darstellt und im Übrigen auch der Definition in § 3 Abs. 4 Tabaksteuergesetz 1995 nicht entspricht. Umgekehrt wird „Tabak zum Selbstdrehen“ im TabakG nicht definiert, somit würde Art. 2 Z 3 der TPD II nicht umgesetzt.
- Der Terminus „elektronische Zigarette“ in Z 1b umfasst – über die RL 2014/40/EU hinaus - auch Erzeugnisse zum Konsum nikotinfreien Dampfes. Der Terminus „Nachfüllbehälter“ in Z 1c stellt auch auf nikotinfreie Flüssigkeiten ab. Beide Definitionen entsprechen in diesem Punkt dem § 1 TabakmonopolG 1996, was ausdrücklich begrüßt wird.
- Vorgeschlagen wird jedoch, um Kritik an einer zu weit gefassten Definition zu vermeiden, in § 1 Z 1c anstelle von „verwendet werden kann“ eine Formulierung zu wählen, die z.B. jener in § 1 Abs. 2c TabMG 1996 entspricht: ein „Nachfüllbehälter“ wäre demnach „ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Flüssigkeit enthält, die dafür vorgesehen ist, zum Nachfüllen (...) verwendet zu werden.“
- In Z 1e hätte es zu lauten „(...) pflanzlichee Raucherzeugnis (...)“.

Zu Z 2 (§ 12 samt Überschrift):

- Die Bedeutung des Terminus „sonstige Einrichtungen“ in Abs. 1 könnte Anlass zu Zweifeln geben. Dass Freiflächen eines Gastronomiebetriebes (z.B. Gastgärten) vom an sich uneingeschränkten Rauchverbot in der Gastronomie doch nicht umfasst sein sollen,

lässt sich nur den Erläuterungen entnehmen und sollte im Gesetzestext klar gestellt werden.

- Erläuterungsbedürftig erscheint, weshalb in (reinen) Gastronomiebetrieben - unter den entsprechenden Bedingungen - die Einrichtung eines Raucherraumes im allgemeinen Bereich des Betriebes nicht zulässig sein sollte, im Gegensatz zu Hotels und vergleichbaren Beherbergungsbetrieben. Neben gleichheitsrechtlichen Bedenken muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie den Tabakwarenverkauf durch Gastwirte gemäß § 40 TabMG problematisch erscheinen lässt, sofern diese über keine Gastgärten oder Bereiche vor dem Lokal verfügen, in denen ihre Gäste rauchen dürfen.
- In Abs. 4 sollte es lauten „(...) auf die Verwendung von Wasserpfeifen und verwandten **n** Erzeugnissen**n**.“

Zu Z 3 (§ 13 samt Überschrift):

- Hinsichtlich des Begriffs „sonstige Einrichtungen“ und hinsichtlich der – hier zulässigen - Einrichtung von Raucherräumen siehe die Anmerkungen zu Z 2 (§ 12 samt Überschrift).
- Unklar erscheint, unter welchen Voraussetzungen es „*gewährleistet ist*“, dass „der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, (und) das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird“ (Abs. 1, 2 und 3) bzw. dass „in den Raucherräumen auch keine Speisen und Getränke verabreicht oder eingenommen werden“ (Abs. 2). Insbesondere kann wohl kaum gewährleistet werden, dass kein Gast Speisen oder Getränke in einen Raum mitnimmt, in welchem das Rauchen gestattet ist, und kann die Überwachung dieses Verbots dem Inhaber iSd § 13c (Z 6) wohl kaum zugemutet werden.
- Zu Abs. 4 wird auf die Anmerkung zu Z 2 (§ 12 Abs. 4) verwiesen.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 4):

Die Formulierung sollte lauten: „(...) nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden **n** strafbaren **n** Handlung darstellt (.....).“

Zu Z 9 (§ 14a):

In Abs. 1 sollte es lauten: „(.....) zur Kenntnis **zu** bringen.“

Zu den Erläuterungen (AT und BT)

Es wird vorgeschlagen, im Hinblick auf Art. 29 der RL 2014/40/EU besonders auf die mit der Novelle beabsichtigte Umsetzung der TPD II (allgemein und hinsichtlich besonderer Bestimmungen, insb. zu § 1) hinzuweisen.

Auf Seite 1 der Erläuterungen wird u.a. Folgendes ausgeführt: „... Neben den positiven Auswirkungen auf die Gesundheit durch Hintanhaltung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Passivrauch und „Drittrauch“, womit eine Senkung der Kosten für das Gesundheitswesen durch Reduzierung insbesondere der Therapie- und Behandlungskosten bei tabakassoziierten Erkrankungen (Herz-Kreislauf, Krebserkrankungen etc.) zu erwarten ist, kommt es zudem auch zu einer Stärkung der Rechtssicherheit aufgrund einer noch klareren, für alle verständlicheren und in gleicher Weise anwendbaren gesetzlichen Grundlage. Auch die Interessen des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes werden nunmehr durch Miteinbeziehung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Gastronomie umfassend berücksichtigt...“

Allerdings finden die erwähnten Einsparungen von Therapie- und Behandlungskosten für das Gesundheitswesen in der WFA keinerlei Berücksichtigung. Auf Seite 6 wird sogar ausgeführt, dass sich aus dem Vorhaben „keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger“ ergeben. Das ist ein Widerspruch, der aufgelöst werden müsste.

Zu den Erläuterungen, BT:

- Zu Art. 1 Z 2 wird hinsichtlich der „Freiflächen“ auf die Anmerkung zu Z 2 (§ 12) verwiesen.
- Zu Art. 1 Z 3 wird hinsichtlich des „Raucherraums“ und der „Gewährleistung“ der Einhaltung auf die Anmerkung zu Z 3 § 13 verwiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des EStG 1988), samt Erläuterungen:

Da der vorgeschlagene § 124b Z 268 EStG zu unbestimmt erscheint, werden folgende (gelb unterlegte) Änderungen angeregt:

Das Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 124b wird folgende Z 268 angefügt:

- „268. Für einen Betrieb, in dem spätestens zum 1. Juli 2016 in den Räumen und Einrichtungen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken ein dem umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2015, entsprechendes absolutes Rauchverbot gewährleistet ist, kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine Prämie in Höhe von 10% geltend gemacht werden:
- a) Bemessungsgrundlage für die Prämie sind jene Aufwendungen, die für die Herstellung des Nichtraucherschutzes in Räumen der Gastronomie im Sinne des § 13a Abs. 2 des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. xxx/2015, vorgenommen und bis einschließlich des bei der Veranlagung 2015 zu erfassenden Wirtschaftsjahres steuerlich noch nicht berücksichtigt worden sind. Die Prämie stellt keine Betriebseinnahme dar; § 6 Z 10 und § 20 Abs. 2 sind auf sie nicht anwendbar.
 - b) Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist gesondert zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen.
 - c) Die Prämie ist in der Abgaben- oder Einkünftefeststellungserklärung gemäß § 188 BAO für das Jahr 2015 zu beantragen, wenn das absolute Rauchverbot zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung für 2015 vollständig umgesetzt ist. Ist die Abgaben- oder Einkünftefeststellungserklärung für 2015 zum Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des absoluten Rauchverbotes bereits abgegeben worden, ist die Prämie in der Erklärung für 2016 zu beantragen. Eine nachträgliche Antragstellung ist bis zur Rechtskraft des jeweiligen Bescheides möglich.
 - d) Die Prämie ist auf dem Abgabenkonto gut zu schreiben, es sei denn, es ist ein Bescheid gemäß § 201 BAO zu erlassen. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Antragstellung zurück. Sowohl die Prämie als auch ein Rückforderungsanspruch gelten als Abgaben vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Auf Gutschriften und Rückforderungen sind jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden, die für wiederkehrend zu erhebende, selbst zu berechnende Abgaben gelten. Bei Gesellschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sind, hat die zusammengefasste Verbuchung der Gebarung mit jenen Abgaben zu erfolgen, die die Beteiligten gemeinsam schulden.
 - e) Die Prämien sind zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigen.“

Die vorgeschlagenen Formulierungen zu lit. a, d und e wurden im Zuge des Steuerreformgesetzes auch für die Forschungsprämie und die „Registrierkassenprämie“ aufgenommen, sie sind klarstellend und entsprechen der bisherigen Praxis.

Darüber hinaus wäre zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen als Bedingung für die Gewährung einer Prämie davon auszugehen ist, dass „ein dem umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2015, entsprechendes Rauchverbot gewährleistet ist“ bzw. dass dessen Umsetzung bereits „vollständig“ (lit. c) erfolgt ist.

Schließlich erscheint unklar, wer das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüft und in der Folge feststellt bzw. bestätigt, bevor die steuerliche Förderung/Prämie gewährt wird.

Zu Art. 3 (Änderung des EStG 1988)

Hier wäre folgender Ziffernsturz zu beseitigen:

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 6 wird das Gesetzeszitat „§§ 108c, § 108d, 108e sowie 108f EStG 1988“ durch das Gesetzeszitat „§ 108c und § 124b Z **286268** EStG 1988“ ersetzt.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

04.05.2015

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-05-06T10:55:09+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	wXMsHcLU0hHXtwgp8bdS9Ka/x20gYh/gwFYIJ4Aqql66v+RTSbY8wDpjuGgP3we tXy5Ha6Xz9hDv8OjpxXad8rKJLis270ETugA1DALJoboFwJ8LLOPWIZ+Pn2+Lvi 9hbw7S/t+loRHOz0OqdDAFXN+YTOEU7myyN7k01+ECBH0M2BA8y7IXuRsc1dyX gIPkJdZexeRHn+m25aNvhjL3jMIm35pT1Pr5ETmUBq630FpdZqbWhQ+xze/fcO f0aSR2KYqXTAFGP0jw5dup3Yv4AfDcrLUUGgWWHBW74vNcY/kgbXs/PnoPlz0BY BEQk4L+RWO6HXrs7+flwizpO/NA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	